

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau

Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 461.07	Datum der Sitzung	19.06.2023
Bearbeiter/In	Frau Bickel			

Nr. 25/2023

Betreff:

12. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 (Benutzungsordnung)

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet
Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

ja mit Einschränkungen

nein
 nein,

Beschlussantrag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 12. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014.

Sachverhalt:

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an.

Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen.

Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, bei Bedarf, entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten, wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepakete zu erhalten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge im Regelkindergarten (Ü3)

	Kita-Jahr 2023/2024 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	138,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	107,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	72,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	24,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Beitragssätze für Kinderkrippen (U3)

	Kita-Jahr 2023/2024 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	408,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	303,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	205,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	81,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25%, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25% gerechtfertigt sein. Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgte weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Hier hat sich die Gemeindeverwaltung Wittnau, den Vorschlägen von gemeindeeigenen Kindergärten, wie z.B. Schallstadt, angeschlossen (Erhöhung um 20% 1 Tag, 40% 2 Tage usw.).

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Die Gemeindeverwaltung Wittnau schlägt eine Anpassung, ab dem 1. September 2023, wie folgt vor (**Die bisherigen Beträge sind in Rot gekennzeichnet**):

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monaten ausgegangen – beträgt für den Zeitraum **September 2023 bis August 2024**:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
einem Kind	126,50 € (116,42 €)	172,50 € (158,75 €)	207,00 € (190,50 €)	241,50 € (222,25 €)	276,00 € (254,00 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	98,00 € (90,75 €)	133,75 € (123,75 €)	160,50 € (148,50 €)	187,25 € (173,25 €)	214,00 € (198,00 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	66,00 € (60,50 €)	90,00 € (82,50 €)	108,00 € (99,00 €)	126,00 € (115,50 €)	144,00 € (132,00 €)
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	22,00 € (20,17 €)	30,00 € (27,50 €)	36,00 € (33,00 €)	42,00 € (38,50 €)	48,00 € (44,00 €)

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	204,00 € (188,00 €)	306,00 € (282,00 €)	510,00 € (470,00 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	151,50 € (139,50 €)	227,25 € (209,25 €)	378,75 € (348,75 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	102,50 € (94,50 €)	153,75 € (141,75 €)	256,25 € (236,25 €)
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	40,50 € (37,50 €)	60,75 € (56,25 €)	101,25 € (93,75 €)

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten

Eine Anhörung der Elternbeiräte zu den Veränderungen ist erfolgt. Die Kindergartenleitung, wird dazu in der Gemeinderatssitzung berichten.

**12. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
 (Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2023, die nachstehende 12. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 3, Nr. 4 und 5 (Gebühren) erhalten folgende Fassungen:

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2023** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr		Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche
einem Kind	126,50 €	172,50 €	207,00 €	241,50 €	276,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	98,00 €	133,75 €	160,50 €	187,25 €	214,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	66,00 €	90,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	22,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €	48,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	204,00 €	306,00 €	510,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	151,50 €	227,25 €	378,75 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	102,50 €	153,75 €	256,25 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	40,50 €	60,75 €	101,25 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Wittnau, 20. Juni 2023



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.